

#gemeinnützigbraucht



**Menschen, die
für andere da sind**

CORONA-HILFE FÜR GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONEN

6-Punkte-Plan zur Erhaltung der zivilgesellschaftlichen und
gemeinwohlorientierten Organisationen in der Covid 19-Krise

27.04.2020

 **gemeinnützig
braucht mitsprache**

buendnis-gemeinnuetzigkeit.at

Präambel

Menschen, die sich freiwillig engagieren, gemeinnützige Organisationen und soziale Unternehmen sind unverzichtbar für das Gemeinwohl und ein Eckpfeiler der Demokratie. Rund **2,3 Mio. Menschen oder 28 % der österreichischen Bevölkerung engagieren sich ehrenamtlich, eine Viertelmillion ist hauptamtlich** in Vereinen und gemeinnützigen Organisationen beschäftigt.

Bei all ihrer Heterogenität vereint die Organisationen des sogenannten Dritten Sektors ihr gemeinnütziger Charakter, die Orientierung am Gemeinwohl und das gemeinsame Ziel, ein gutes Leben für alle Menschen in Österreich und darüber hinaus zu schaffen.

Viele gemeinnützige Organisationen übernehmen wichtige **Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit**, zum Beispiel:

- Katastrophenschutz und Rettungsdienst
- Betreuung von kranken und pflegebedürftigen Menschen
- Integration und Betreuung von Menschen mit Behinderungen
- Hilfe für sozial Benachteiligte, Wohnungslose, psychisch Kranke, Arbeitssuchende, Flüchtlinge
- Soziale Arbeit mit suchterkrankten Menschen, Bewährungshilfe
- Kinderbetreuung, Kinder und Jugendhilfe, Streetwork, offene und verbandliche Jugendarbeit
- Förderung von Chancengleichheit und Diversität
- Bildung und Ausbildung
- Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe
- Umwelt-, Natur- und Tierschutzprojekte
- Gesundheitsförderung (z.B. durch Bewegung, Sport)
- Landschafts- und Denkmalpflege
- Förderung kultureller Vielfalt (bildende und darstellende Kunst, Literatur, Musik, etc.)
- Staatsbürgerliche Bildung

Ziel der Maßnahmen des 6-Punkte-Plans soll es sein, die vielfältige Landschaft der gemeinnützigen Organisationen auch über die Krise hinweg zu erhalten und damit die Basis für die volle Wiederaufnahme ihrer gesellschaftlichen Rolle nach Überwindung der Krise zu legen.

Auch wenn gemeinnützige Organisationen nicht auf Gewinn ausgerichtet sind, so sind sie mit ihren Aktivitäten ein wichtiger Teil der österreichischen Wirtschaft:

- Rund **250.000 Menschen oder 6,7 % der unselbstständig Beschäftigten** arbeiten im Dritten Sektor. Allein in den Jahren 2000 – 2010 ist dort die Beschäftigung um 39 Prozent gestiegen und steigt seither kontinuierlich weiter.¹
- Der Beitrag des Dritten Sektors zur Bruttowertschöpfung betrug 2019 **11,5 Mrd. Euro oder 3,2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts**. Auch dieser Wert ist im Steigen begriffen.

¹ Neuere Zahlen dazu liegen leider nicht vor, es ist aber davon auszugehen, dass das Beschäftigungswachstum im 3. Sektor weiterhin im zweistelligen Bereich liegt. Wir empfehlen deshalb das Vorhaben im aktuellen Regierungsprogramm, ein Satellitenkonto für den Nonprofit Sektor in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung einzurichten, so rasch wie möglich in Angriff zu nehmen.

Aus diesem Grund sollten die Instrumente, die angesichts der Corona-Krise für Profit-Unternehmen entwickelt wurden, grundsätzlich auch für gemeinnützige Organisationen gelten, gleichzeitig soll aber auch den Besonderheiten in diesem Bereich Rechnung getragen werden.

Daher empfiehlt das BÜNDNIS FÜR GEMEINNÜTZIGKEIT ein **6-Punkte-Paket**, das bestehende Instrumente aufgreift und mit spezifischen Maßnahmen für den gemeinnützigen Bereich kombiniert.

Im aktuellen **Regierungsprogramm** sind zahlreiche Vorhaben zur Stärkung des 3. Sektors enthalten. Gerade in der derzeitigen Krisensituation muss der gemeinnützige Sektor von der öffentlichen Hand adäquat wahrgenommen und in seiner Wirkungsfähigkeit für die Zukunft gestärkt werden.

1. Sicherstellung der Liquidität der Organisationen

- Die Möglichkeit der **Stundung** von Steuern und Sozialabgaben soll auch von gemeinnützigen Organisationen genutzt werden können.
- Die **Kurzarbeits-Zusage** soll auch im gemeinnützigen Bereich als Grundlage für Bankkredite gelten.
- Gemeinnützige Organisationen sollen die Möglichkeit erhalten, bei Leistungsverträgen, Projektvereinbarungen, Subventionen und Förderungen von öffentlichen Auftraggebern das **Vorziehen** des ursprünglich vereinbarten Auszahlungsplans beantragen zu können.
- Die beiden **Garantieprodukte** des Corona Hilfs-Fonds sollen auch gemeinnützigen Organisationen offenstehen (bis 500.000 Euro 100%, über 500.000 Euro 90%).
- Für kleine Organisationen soll es darüber hinaus eine Unterstützung analog zum oder aus dem **Härtefallfonds** selbst geben (insgesamt bis zu 6.000 Euro).

2. Nutzung des Instruments der Kurzarbeit

Dort wo durch die krisenbedingten Einschränkungen oder den damit zusammenhängenden Rückgang der Nachfrage die Durchführung von Projekten, die Erbringung von Dienstleistungen, das Betreiben von Einrichtungen, die Durchführung von Veranstaltungen etc. nicht oder nur in geringerem Ausmaß möglich ist, wird auch im gemeinnützigen Bereich das Instrument der Kurzarbeit genutzt.

Ausnahmen sollten dabei – in Abstimmung mit den verantwortlichen Auftraggebern – Bereiche der **kritischen Versorgung** sein, wo es im Hinblick auf einen möglichen künftigen Bedarf Sinn macht, Personalkapazitäten vorrätig zu halten, auch wenn sich kurzfristig ein geringerer Bedarf ergeben sollte (zum Beispiel im Pflegebereich oder bei der Kinderbetreuung).

3. Feststellung der krisenbedingten Mehrkosten und Minderaufwendungen

Krisenbedingte Mehraufwendungen müssen in die Gesamtbetrachtung einbezogen werden. Dazu gehören:

- **Schutzausrüstung** (Masken, Brillen, Kleidung, Handschuhe und Desinfektionsmittel)
- **Zusatzkosten** für alternative Essensbereitstellung, alternative Kontaktmöglichkeiten etc.
- **Rückholung von Mitarbeitern** aus dem Ausland (zum Beispiel bei EZA-Projekten)
- **Frustrierte Aufwendungen**
- Aufwendungen, die sich im Zusammenhang mit der **Verschiebung** von Veranstaltungen oder Projekten ergeben
- **Umstellungskosten** von Angeboten (z.B. in den elektronischen Bereich, kleinere Gruppengrößen)
- Nicht gedeckte **zusätzliche Personalkosten** (bspw. Mehr- und Überstunden), die durch Freistellungen, Sonderbetreuungszeiten und Quarantänebescheide von Mitarbeiter*innen entstehen

Die Organisationen verpflichten sich gleichzeitig, nicht nur den Mehraufwand, sondern auch den laufenden Aufwand – etwa bei der Infrastruktur bei nicht oder geringer Nutzung – zu minimieren. Das sollte allerdings nicht dazu führen, dass die notwendige Infrastruktur bei der Wiederaufnahme des Betriebes nicht mehr zur Verfügung steht (z.B. Veranstaltungsräume).

4. Anpassung von Leistungsverträgen, Förderungen und Subventionen

Ein wichtiger Teil der Finanzierung gemeinnütziger Organisationen – insbesondere dort, wo sie gemeinschaftliche Aufgaben erfüllen – besteht in Leistungs-, Förder-, oder Subventionsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand. Das betrifft alle Gebietskörperschaften sowie staatsnahe Institutionen wie das AMS oder Sozialversicherungen.

In der Regel sind für die Verträge mit den öffentlichen Auftraggebern bereits bestimmte Mittel vorgesehen, die in den jeweiligen Budgets berücksichtigt sind. Durch die Verzögerung von Projekten oder die geringere Leistungserfüllung entsteht den Auftrag- und Fördergebern zunächst i.d.R. kein zusätzlicher finanzieller Aufwand. Nicht erbrachte Leistungseinheiten (Betreuungsstunden, Tagsätze) mindern die Aufwendungen, zusätzlich werden Kosten durch das Instrument der Kurzarbeit ins Arbeitsmarktbudget verlagert.

In der Behandlung der bestehenden Vereinbarungen liegt ein wesentlicher Schlüssel für die Sicherung des Fortbestands der gemeinnützigen Organisationen.

Dabei kommen – abhängig von der jeweiligen Art der Vereinbarung und der Natur der finanzierten Aktivitäten – mehrere Lösungswege in Betracht:

- **Aufrechterhaltung der Förderungen**, auch wenn die Leistungen während der Krise nicht oder nicht in vollem Umfang erbracht werden.
- **Verlängerung der Projektlaufzeit**, um die vereinbarte Leistung tatsächlich erbringen zu können.
- Verlegung des **Erfüllungszeitraumes** bei termingebundenen Förderungen, zum Beispiel für Veranstaltungen.
- Aussetzen der **Pönalebestimmungen** von Förderverträgen für den Zeitraum der Corona-Krise.
- Temporäre Umstellung von einer Abrechnung nach Leistungsstunden zu einem **Ersatz des tatsächlichen Aufwands** unter Berücksichtigung krisenbedingter Mehrkosten einerseits und unter Abzug der durch andere Instrumente (Kurzarbeit) abgedeckten Kosten sowie Eigenfinanzierungserlöse (z.B. Kundenbeiträge) andererseits.
- Ersatz von **Vorhaltekosten**, das sind Kosten, die anfallen für den Erhalt der Leistungsbereitschaft, ohne dass Leistungen tatsächlich erbracht und verrechnet wurden (z.B. leerstehende Betten in Pflegeheimen und Krankenhäusern; Personal und Fahrzeuge im Fahrten- und Rettungsdienst).

5. Fixkostenersatz bei Ausfall von Eigenerlösen

Nach Art der erbrachten Aktivitäten oder Dienstleistungen erfolgt die Finanzierung gemeinnütziger Organisationen neben öffentlichen Mitteln aus eigenerwirtschafteten Umsätzen.

Diese Umsätze sind beispielsweise Kostenbeiträge von Leistungsempfängern, Eintrittsgelder (Veranstaltungen), Teilnehmerbeiträge (Seminare, Kurse), Spenden, Werbe- und Sponsoringeinnahmen, Erlöse aus Hilfsbetrieben (Kantine, Verkaufsstände) oder Erträge aus der wirtschaftlichen Tätigkeit (z.B. bei sozialökonomischen Projekten).

Derartige Einnahmen tragen nicht nur zur Finanzierung der jeweiligen Aktivität selbst, sondern auch einen Teil zur Gesamtfinanzierung einer Organisation bei. Selbst wenn den entfallenen Einnahmen auch ersparte Ausgaben bei der jeweiligen Aktivität selbst gegenüberstehen, bleibt doch eine Finanzierungslücke bei den Fixkosten bestehen.

In ähnlicher Weise wie bei anderen Wirtschaftsbetrieben sollte es dafür eine **Förderung nach Muster des Härtefallfonds bzw. des Corona-Hilfsfonds** geben. Als Basis für den Umsatzausfall sollte hier aber nicht der gesamte Umsatz einer Organisation, sondern nur der **Eigenwirtschaftsanteil** je steuerlichem Betrieb betrachtet werden und von diesem die im Hilfsfonds festgelegten Grenzen und Förderhöhen berechnet werden. Anders als bei Wirtschaftsbetrieben, die Gewinne aus der Vergangenheit oder der Zukunft auch zur Deckung dieser Fixkosten verwenden können, müssen bei gemeinnützigen Organisationen **100 % der verbleibenden Fixkosten** übernommen werden.

6. Spezifische Lösungen für einzelne Bereiche

Die Vielfalt des gemeinnützigen Sektors bringt es mit sich, dass es einige Bereiche gibt, die nicht zur Gänze in das allgemeine Schema passen und für die daher über die angesprochenen Punkte hinaus spezifische Lösungen gefunden werden müssen.

Ein Beispiel dafür ist der Bereich der **Entwicklungszusammenarbeit**, wo zwar die Inlandsbereiche (Verwaltung, Projektsteuerung) mit den genannten Instrumenten teilweise abgedeckt werden können, sich aber spezifische Probleme im Zusammenhang mit den Projekten im Ausland stellen. Da es sich dabei mitunter auch um internationale Projekte handelt, sind hier auch Regelungen mit der Europäischen Union und anderen internationalen Organisationen nötig. Für diese Bereiche sollte möglichst rasch ein Abstimmungsprozess zwischen zuständigen Ressorts und den betroffenen Organisationen in Gang gebracht werden.

Ein anderes Beispiel sind die zur Gänze oder überwiegend aus **privaten Spenden** finanzierten gemeinnützigen Organisationen, bei denen die Auswirkungen der Krise möglicherweise erst später im Jahr sichtbar werden. Auch für sie braucht es ein separates Bündel an Maßnahmen, damit es hier zu keiner nachhaltigen Beschädigung und Schiefelage im Sektor kommt.

Im Gegensatz zu den gesetzlichen Interessenvertretungen (WKO, AK, LWK etc.) verfügt der gemeinnützige Sektor zwar über viele Netzwerke, aber keine operative Struktur, die die **Abwicklung eines NPO-Hilfsfonds** selbst übernehmen könnte. Egal wo diese Abwicklung angesiedelt wird, ist es aber sinnvoll die vorhandene Expertise dieses Sektors entsprechend beratend einzubinden, ähnlich wie das auf Seite der Profit-Unternehmen bei der Covid-19 Finanzierungsagentur (Cofag) der Fall ist.

Das BÜNDNIS FÜR GEMEINNÜTZIGKEIT kann dabei als erster **Ansprechpartnerin und Koordinationsplattform** dienen, in einen derartigen Beirat sollten aber sachkundige Vertreter*innen der unterschiedlichsten gemeinnützigen Bereiche (Soziales, Inklusion, Umwelt, Kultur, EZA etc.) eingebunden werden, da sich die Ausgangslage und Bedürfnisse in den einzelnen Bereichen doch auch maßgeblich unterscheiden.

Wir gehen davon aus, dass nach der Akutphase der COVID-19-Krise und entsprechender Stabilisierungsbemühungen so wie bei den Profit-Unternehmen auch ein „**Konjunkturpaket für den NPO-Sektor**“ notwendig sein wird, welches die Existenz der Organisationen mittel- bis langfristig absichert. Dazu werden wir zeitnah weitere Vorschläge einbringen.

BÜNDNIS FÜR GEMEINNÜTZIGKEIT

- 19 Verbände und Netzwerke
- mehr als 3.000 zivilgesellschaftliche Organisationen
- aus den Bereichen Soziale Wohlfahrt, Bildung, Beschäftigung, Inklusion, Jugend, Kultur, Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit
- setzt sich für Stärkung gemeinnütziger Arbeit und Partizipation der Zivilgesellschaft in politischen Entscheidungsprozessen ein

c/o IGO – Interessenvertretung Gemeinnütziger Organisationen
Praterstraße 15/3/22, 1020 Wien

<https://buendnis-gemeinnuetzigkeit.at>

Ansprechperson: DI Franz Neunteufl, Tel. 0664 5747584
E-Mail: kontakt@buendnis-gemeinnuetzigkeit.at

BÜNDNIS FÜR GEMEINNÜTZIGKEIT – Mitglieder

arbeit plus – Soziale Unternehmen Österreich

<http://arbeitplus.at/>

Armutskonferenz

<http://www.armutskonferenz.at/>

Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt

<http://www.freiewohlfahrt.at/>

Dachverband berufliche Integration Austria – dabei-austria

<http://www.dabei-austria.at/>

Fundraising Verband Austria

<http://www.fundraising.at/>

Globale Verantwortung – Arbeitsgemeinschaft für Entwicklung und Humanitäre Hilfe

<http://www.globaleverantwortung.at/>

IG Kultur Österreich

<http://www.igkultur.at/>

IGO – Interessenvertretung Gemeinnütziger Organisationen

<http://www.gemeinnuetzig.at>

Initiative Zivilgesellschaft

<http://www.initiative-zivilgesellschaft.at/>

Österreichischer Behindertenrat

<http://www.behindertenrat.at/>

Ökobüro – Allianz der Umweltbewegung

<http://www.oekobuero.at/>

Sozialwirtschaft Österreich – Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen

<http://www.swoe.at/>

Umweltdachverband

<http://www.umweltdachverband.at/>

BÜNDNIS FÜR GEMEINNÜTZIGKEIT – Ständige Partner*innen

AGV-Arbeitgeberverein für Sozial- und Gesundheitsorganisationen in Vorarlberg

<https://www.agv-vorarlberg.at/>

Akademie der Zivilgesellschaft

<https://zivilgesellschaft.wien/>

Bundesjugendvertretung

<https://bjv.at/>

Lebenswelt Heim – Bundesverband der Alten- und Pflegeheime Österreichs

<http://www.lebensweltheim.at/>

NPO-Institut

<https://www.wu.ac.at/npocompetence/>

Verband für gemeinnütziges Stiften

<http://www.gemeinnuetzig-stiften.at/>